



Regierungsratsbeschluss vom 15. August 2023

Meldestelle gemäss Artikel 3c des Betäubungsmittelgesetzes

P231082

1. Der Regierungsrat bezeichnet die Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartements als Meldestelle des Kantons Basel-Stadt gemäss Artikel 3c Absatz 3 des Betäubungsmittelgesetzes.

Begründung

Im Jahr 2011 trat mit dem revidierten Betäubungsmittelgesetz auch Art. 3c «Meldebefugnis» in Kraft. Damit wurden Amtsstellen und Fachleuten im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen ermöglicht, Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen bei gefährdeten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen den zuständigen kantonalen Behandlungs- und Sozialhilfestellen (3c-Meldestellen) zu melden. Der Kanton Basel-Stadt hat bisher keine 3c-Meldestelle bezeichnet. Die Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartements verfügt über die fachlichen Voraussetzungen und die notwendigen Strukturen, um die Aufgabe als 3c-Meldestelle wahrzunehmen. Der Regierungsrat hat daher die Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartements als Meldestelle gemäss Art. 3c Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes für den Kanton Basel-Stadt bezeichnet.

